

10-Punkte-Klimaschutzprogramm der Stadt Haan vom 20.06.2007

hier: Sachstandsbericht der Verwaltung: Stand 8/2015

1.

Die Stadt Haan bzw. ein von ihr beauftragter Dritter ermittelt den Heizenergiebedarf/Wärmebedarf aller städtischen Liegenschaften und erarbeitet ein Maßnahmenprogramm zur Verminderung der CO₂-Emissionen. Dabei sollen sowohl Maßnahmen zur Verminderung des Energiebedarfs (verbesserte Wärmedämmung, verändertes Nutzerverhalten etc.) wie auch zur Umstellung auf CO₂-freie/-neutrale (z.B. Holzpellets, Geothermie) bzw. Energieträger mit relativ geringen CO₂-Emissionen berücksichtigt und bewertet werden. Ziel ist es, die klimarelevanten Emissionen der öffentlichen Liegenschaften bis zum Jahr 2012 um mindestens 20% zu verringern. Ein entsprechendes Konzept wird bis zum Ende des Jahres 2007 vorgelegt. Basis ist der Energieverbrauch im Jahr der Erstellung des Werker-Gutachtens.

Bereits im Stellenplan 2010 war eine Sachbearbeiterstelle für einen Energiemanager vorgesehen. Diese wurde jedoch aufgrund der angespannten Haushaltslage und der angestrebten Reduzierung der Personalkosten bisher nicht besetzt. Daher konnte der Forderung eines ganzheitlichen, umfänglichen Maßnahmenkonzeptes von der Verwaltung bisher nicht nachgekommen werden.

Bei den städtischen Gebäuden wurde jedoch zwischenzeitlich durch die bereits umgesetzten und durch die weiterhin geplanten Baumaßnahmen eine erhebliche Reduzierung des CO₂-Ausstosses erreicht.

Die baulichen Aktivitäten gehen immer auch mit einer deutlichen Verbesserung des Gebäudedämmstandards, der Steuerung der techn. Anlagen etc. einher, (z.B.: DG-Ausbau Grundschule Gruitzen, Sanierung Sporthalle Walder Str., Instandsetzung Umkleidegebäude Hochdahler Str., Erneuerung Pavillon Don Bosco, Neubau GS Dieker Str., Neubau und Instandsetzung Feuerwache Nordstr., Teilsanierung Sporthalle Adlerstr., Teilsanierung Turnhalle Gruitzen, Neubau und Teilsanierung Schulzentrum Walder Str., Neubau städt. Kita Bollenberg, Neubau Gymnasium).

Große gesamtenergetische Sanierungsmaßnahmen waren in der Vergangenheit aufgrund der Haushaltslage der Stadt nicht darstellbar, da diese Investitionen sich i.d.R. nicht innerhalb des Finanzplanungszeitraumes amortisieren.

2.

Die Stadt Haan stellt den Bezug ihres Stroms zum nächstmöglichen Zeitpunkt vollständig auf CO₂-frei erzeugten Strom um. Bis zum Jahresende überprüft die Verwaltung bzw. ein von der Stadt Haan beauftragter Dritter sämtliche Gebäude und sonstigen Einrichtungen auf Stromeinsparmaßnahmen (Austausch von Glühbirnen durch Energiesparlampen soweit noch nicht geschehen, Anschaffung energiesparender Elektrogeräte etc.).

Mit Wirksamkeit des neuen Straßenbeleuchtungsvertrages im Jahr 2014 wurden insbesondere die Voraussetzungen geschaffen, um kostengünstig von der klassischen Straßenbeleuchtung durch Glühbirnen oder Dampfleuchten, auf moderne, energiesparende und nachhaltige LED-Technik umzurüsten. Konkret wurden bereits in der Beethovenstraße, Landstraße (Ostermann), August-Macke-Weg, Kreuzung Ellscheider-/Nordstraße, im Kreisverkehr Flurstraße/Ginsterweg, im Technologiepark und im Hasenhaus die neuen Laternen eingebaut.

Auch vor dem Hintergrund der erfolgten Beteiligung der RWE Deutschland an den Stadtwerken Haan GmbH werden Synergien und Wirtschaftlichkeitspotentiale gehoben. Die Straßenbeleuchtungsanlagen in Haan – bis Ende 2013 im Eigentum des RWE – sind von RWE als Sacheinlage in die Stadtwerke eingebracht worden. Die Straßenbeleuchtung in Haan-Gruiten war bisher in Eigentum der Stadt und ist nach Ratsbeschluss und Beschlussfassung im Aufsichtsrat an die Stadtwerke Haan GmbH veräußert worden.

Investitionen in die Straßenbeleuchtung mussten bisher von der Stadt Haan finanziert werden. Nach dem zwischen den Stadtwerken Haan und dem RWE ausgehandelten Pachtvertrag werden Investitionen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten von der Stadt Haan gemeinsam mit den Stadtwerken Haan geplant, vom RWE ausgeführt und von den Stadtwerken Haan finanziert.

Dadurch ergeben sich zusätzliche wirtschaftliche Vorteile für die Stadt Haan. Insbesondere können damit nunmehr Modernisierungen vorgenommen und energetische Standards verbessert werden, was bisher aufgrund der Haushaltssituation nur bedingt möglich war.

Bei der in 2014 durchgeführten europaweiten Neuausschreibung der Stromlieferung wurde dieser Punkt berücksichtigt. Die Anforderung wurde nach Beratung im BVFOA konkretisiert in: Ökostrom aus Bestandsanlagen ohne Atomstrom. Die Beauftragung konnte erfolgreich dieser Anforderung entsprechend durchgeführt werden.

3.

Analog zum Beschluss des Kreises Mettmann stellt die Stadt Haan sämtliche geeignete Dachflächen für Dritte zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Das entsprechende Programm des Kreises wird übernommen. Die Stadt Haan selbst strebt an, z.B. durch Anbieten über Pressearbeit der Wirtschaftsförderung, in jedem Haushaltsjahr ein weiteres Schulgebäude mit einer Photovoltaikanlage zu versehen. Diese Anlagen dienen sowohl der klimaunschädlichen Erzeugung von Energie wie auch als Lehr- und Anschauungsobjekt für den Unterricht.

Trotz der fehlenden Personalressource (Energiemanager) hatte das Gebäudemanagement in 2010/2011 einleitende Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen. In ersten Kontakten mit Interessenten wurde die Eignung städtischer Dächer überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass aufgrund sanierungsbedürftiger Dachabdichtungen, ungeeigneter Dachkonstruktionen oder starker Beschattung durch Bäume einige Bestandsdächer nicht ohne weiteres für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen geeignet sind.

Bei den Neubauten der Grundschule Dieker Str. und der Feuerwehr an der Nordstraße wurden die Dachkonstruktionen für die Installation von Photovoltaikanlagen vorbereitet.

Eine erste Überprüfung der üblichen Nutzungsüberlassungsverträge der interessierten Investoren durch den damaligen technischen Rechnungsprüfer (damals von der Stadt Velbert) bestätigte die vom Gebäudemanagement erkannten Unwägbarkeiten und Risiken dieser Vertragswerke.

Danach konnte das Thema aufgrund fehlender Personalressource nicht weiter verfolgt werden.

4.

VHS, Büchereien, Schulen, Kindergärten und alle anderen Bildungseinrichtungen in Haan werden gebeten, die Bedrohung unserer Umwelt durch die Klimaveränderungen und Maßnahmen zum Klimaschutz zu einem Schwerpunktthema im Rahmen ihrer Angebote und Unterrichtsinhalte zu machen. Dabei sollen insbesondere auch Veranstaltungen, Kurse, Unterrichtseinheiten etc. angeboten werden, die über konkrete Möglichkeiten der Energieeinsparung und effizienten Energienutzung informieren und dafür werben.

Die Themen "Umwelt" und "Klimaschutz" sind regelmäßige Bestandteile der altersgemäßen pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Diese Themen werden sowohl im Grundschulbereich als auch im weiterführenden Bereich im Rahmen des den Schulen vorgegebenen Lehrplans im Unterricht behandelt.

Die VHS Hilden-Haan greift in ihrem Kursangebot Fragen von Klimawandel und Klimaschutz auf.

Die RWE Deutschland AG hat bis 2013 in Haan gemeinsam mit der Stadt Haan den Klimaschutzpreis ausgelobt. Gefördert wurden mit jeweils 2500 € Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten insbesondere folgender Art:

- Maßnahmen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen, wie z.B. Lärmschutz und Maßnahmen zur CO₂-Reduktion, Gewässer-Renaturierung, Erhalt natürlicher Lebensräume, Initiativen zur Abfallbeseitigung.
- Maßnahmen zu spürbaren Umweltverbesserungen, wie z.B. Schaffung umweltorientierter Wohn und Arbeitsbereiche, die Erhaltung oder Neuanlage von Grün- oder Erholungsazonen.
- Maßnahmen zur wirkungsvollen Energieeinsparung, wie z.B. Einsatz neuer Technologien in der Wärmeerzeugung, Energiespartechnologien in der Beleuchtung (LED), Wärmedämmmaßnahmen in der Gebäudetechnik.

Der Klimaschutzpreis stand den Kommunen zur Verfügung, in denen RWE im Besitz der Stromkonzession war. Da die die Stadtwerke Haan seit 2104 die Stromkonzession besitzen, steht der Klimaschutzpreis des RWE nicht mehr zu Verfügung.

5.

Die Stadt Haan wird zukünftig im Rahmen ihrer Beschaffung verstärkt auf Klimaschutzgesichtspunkte achten. Dies bedeutet nicht nur, dass die jeweils am wenigsten Energie verbrauchenden bzw. energieeffizientesten Geräte, Fahrzeuge und Anlagen angeschafft werden, sondern etwa auch bei der Beschaffung von Produkten möglichst nur zertifiziertes Material (Zertifizierungssystem zum Schutz und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder) verwendet wird. Im Rahmen von Ausschreibungen ist diese Vorgabe zur Bedingung für die Auftragsvergabe zu machen. Über die Umsetzung erfolgt eine regelmäßige Berichtserstellung. Bei Sitzungsvorlagen erfolgen grundsätzlich entsprechende Hinweise zu möglichen Klimaschutzgesichtspunkten und deren Bewertung.

Über die Lieferung von Büromöbel wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Hersteller der Büromöbel ist im Besitz von Zertifikaten, die bescheinigen, dass das Unternehmen ein Qualitäts- und Umweltmanagement eingeführt hat und anwendet. Auch bei der Ausschreibung von Papier wird eine Zertifizierung nach PEFC oder FSC (Zertifizierungssystem für Waldwirtschaft) verlangt.

Bei der Ausschreibung und Vergabe der 38 Multifunktionsgeräte bei der Stadt Haan (Verwaltung und Schulen) sind die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz berücksichtigt und fließen in die Wertung der Angebote ein. Es kommen nur solche Systeme zur Aufstellung, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien insbesondere den EN, DIN, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sämtliche Geräte müssen die Kriterien des Blauen Engels (RAL-UZ 122) als Mindestvoraussetzung erfüllen.

Die Stadt Haan beschafft bereits jetzt ihre Fahrzeuge nach den unter Punkt 5. genannten Aspekten. In 2015 und 2016 wird je ein Elektrofahrzeug angeschafft.

6.

Ziel bei Verbesserung des ÖPNV (Streckenführung, Taktfrequenzen, Information der Fahrgäste etc.) ist es grundsätzlich, die Inanspruchnahme insbesondere im innerörtlichen Verkehr zu steigern und dadurch Fahrten mit dem PKW - hier vor allem die besonders emissionsträchtigen kurzen Fahrten - zu vermindern. Auf die Betreiber des ÖPNV soll eingewirkt werden, dass möglichst emissionsarme Fahrzeuge eingesetzt werden können.

Der Kreis Mettmann ist Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV im Kreis Mettmann. Der Nahverkehrsplan, an deren Erarbeitung die Stadt Haan intensiv beteiligt wurde, ist hierzu das wirksame Steuerungsinstrument. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans waren u. a. die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes zu berücksichtigen. Der aktuelle 3. Nahverkehrsplan wurde am 7.4.2014 beschlossen.

Der Nahverkehrsplan enthält verschiedene Maßnahmen und Prüfaufträge zur Verbesserung des ÖPNV, die bei Umsetzung und Verbesserung des Modal-Split-Anteils des Umweltverbundes einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Zurzeit wird die Erschließung des Gewerbegebiets Haan Ost mit der Linie SB 50 in den Hauptverkehrszeiten erprobt. Die Maßnahme bedeutet u. a. eine Verbesserung des Angebotes im Gewerbegebiet Haan Ost und entlang der Wohngebiete an der östlichen Kampstraße/Kampheider Feld, die von Erschließungsdefiziten betroffen waren.

Der Nahverkehrsplan enthält auch einen Prüfauftrag zur Verdichtung des Bedienungsangebots in den Normalverkehrszeiten auf dieser Linie. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Stadt Düsseldorf erforderlich. Diese bereitet einen umfassenden Ausbau ihres Nahverkehrsangebots für 2016 vor und stünde dem Prüfauftrag offen gegenüber. Die Rheinbahn wurde gebeten, als Grundlage für eine Beratung in den politischen Gremien in Haan das Fahrgastaufkommen und die mit dem Prüfauftrag verbundenen Mehrleistungen für das Bedienungsgebiet der Stadt Haan darzustellen.

Im Hinblick auf den Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge ist inzwischen die 2011 geschlossene „Vereinbarung zur Umstellung der Busflotte von VDV- Unternehmen in NRW hin zu emissionsarmen Fahrzeugen“ Grundlage für den ÖPNV im Kreis Mettmann. Die Vereinbarung ist im Nahverkehrsplan dargestellt.

7.

Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit dem ADFC und sonstigen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Verbesserungsmöglichkeiten für den Radverkehr in Haan zu ermitteln, Schwachstellen aufzuspüren und in einem Konzept darzulegen, welche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs in Haan mittelfristig bis zum Jahr 2012 durchgeführt werden können.

Im Rahmen der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) – Stufe I, den der Rat der Stadt Haan am 27.04.2010 beschlossen hat, wurde unter anderem das vorhandene Radwegenetz aufgenommen und bewertet. Zum VEP, Stufe I wurde eine Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Rahmen der Stufe II des VEP, dessen Arbeitsinhalte am 25.01.2015 im SUVA vorgestellt wurden, wird ein Radverkehrskonzept für das Haaner Stadtgebiet unter besonderer Betrachtung des Schülerverkehrs erstellt. Das Radwegekonzept beinhaltet die Erarbeitung eines Routen- und Maßnahmenkonzeptes.

Die neu gegründete Ortsgruppe des ADFC wird im Rahmen der Erarbeitung dieses Konzeptes eingebunden. Seitens des beauftragten Verkehrsingenieurbüros Runge und Küchler hat bereits eine erste Kontaktaufnahme stattgefunden.

Des Weiteren erhalten die Bürger, wie bereits bei der Erarbeitung des VEP Teil I geschehen, die Möglichkeit, ihre Anregungen zum erarbeiteten Haaner Routenkonzept bzw. generell zum Haaner Radwegenetz im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorzutragen. Daneben wurden insbesondere Gespräche mit Haaner Schüler- und Lehrerververtretungen geführt, um die Wünsche und Vorschläge dieser Nutzer im Rahmen der Erstellung des Routenkonzeptes mit berücksichtigen zu können.

8a.

Im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sollen grundsätzlich der Energiebedarf der künftigen Bebauung, die passive und aktive Nutzung der Solarenergie und die Möglichkeiten einer Wärmeversorgung mit niedrigen CO₂-Emissionen untersucht und bewertet werden.

Bereits in den vorherigen Stellungnahmen der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanung inzwischen häufig Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und z.T. auch vereinfachte Bebauungsplanänderungsverfahren nach § 13 BauGB erarbeitet werden, bei deren Aufstellung die Erarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich ist. Das 10-Punkte-Klimaschutzprogramm für Haan wird daher üblicherweise im Rahmen aller Bauleitplanverfahren den betroffenen Investoren zur Beachtung übergeben. Im Rahmen der abzuschließenden städtebaulichen Verträge müssen sich diese verpflichten, zu prüfen, wie der Heizenergiebedarf für die Neubebauung aus regenerativen Energien und/oder nachwachsenden Rohstoffen gedeckt werden kann.

Textpassage im Rahmen der städtebaulichen Verträge: Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, die Klimaschutzziele der Stadt Haan gemäß dem am 20.06.2007 vom Rat beschlossenen 10 Punkte-Klimaschutzprogramm, welches als Anlage zu diesem Vertrag beigefügt ist, mit in die Planung einzubeziehen. Der Träger wird prüfen, in wie fern der zukünftige in den Neubauten verbrauchte Heizenergiebedarf aus regenerativen Energien und/oder nachwachsenden Rohstoffen gedeckt werden kann.

Ergänzend ist zu diesem Punkt anzuführen, dass sich seit 2007 die Anforderungen von Bauherren bei der Errichtung von Gebäuden erheblich verschärft haben (Stichworte Energieeinspargesetz, ErneuerbareEnergienWärmegesetz, Energieeinsparverordnung) und weiter verschärft werden, sodass der Vorhabenträger / Bauherr bereits durch diese gesetzlichen Vorgaben dazu gezwungen ist, sich mit dem Thema Energiesparen, Einsatz regenerativer Energiequellen etc. auseinanderzusetzen.

Ein über dieses Maß hinaus geforderter Zielwert kann nicht generell im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen vorgesehen werden (s. hierzu auch die Ausführungen zu 8b). Durch vorhabenbezogene Bauungspläne oder durch Vereinbarungen mit Investoren im Rahmen von städtebaulichen Verträgen könnten jedoch weitere Klimaschutzziele umgesetzt werden.

8b.

Die Bauleitplanung soll möglichst Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB enthalten. Die Verwaltung macht hierzu bei jedem Entwurf eines Planes Vorschläge für Festsetzungen, die die Installation von Solaranlagen oder von anderen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (etwa Geothermie) oder energieeffizienten Lösungen (z.B. zentrale Energieversorgung durch BHKWs) verlangen.

Seitens der Verwaltung wurde bisher an dieser Stelle immer darauf verwiesen, dass die Festsetzungen nach § 9 (1) 23 b BauGB nur dann zulässig sind, wenn sie städtebaulich gerechtfertigt und erforderlich sind. Aufgrund kritischer Stimmen in der Rechtsprechung zu den Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 (1) 23b BauGB hat die Verwaltung diese Festsetzungsmöglichkeit bisher nicht zur Anwendung gebracht. Durch die BauGB Klimaschutznovelle wurde der § 9 (1) Nr. 23b BauGB inzwischen dahingehend verändert, dass die Vorschrift nicht mehr nur auf die Solarenergie beschränkt ist und nunmehr auch technische Maßnahmen wie z. B. die Anlagen selbst festgesetzt werden können. So wird nunmehr auch explizit die Kraft-Wärmekoppelung im Gesetzestext aufgeführt. Die geänderte Festsetzung soll nach der Gesetzesbegründung u.a. dazu beitragen, die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes umzusetzen. Ob im Rahmen von Angebotsbebauungsplänen über den bereits im Rahmen von Fachgesetzen und deren Durchführungsverordnungen getroffenen Vorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien, zum Wärmeschutz usw. hinaus Festsetzungen getroffen werden dürfen und die Gemeinde somit unter dem Deckmantel des Städtebaurechts in den Kompetenzbereich der Fachgesetze übergreifen darf, wird in der Rechtsliteratur unterschiedlich diskutiert.

Als Beispiele für die Anwendung des § 9 (1) Nr. 23b BauGB werden in der Kommentierung von Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch 116, Ergänzungslieferung 2015 beispielhaft genannt: „Festsetzung der Dachform von Gebäuden für das Anbringen von Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie; Festsetzung von Anschlüssen an gemeinsame Einrichtungen zur Erzeugung und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Energien oder aus Nah- und Fernwärmeversorgungsanlagen oder Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung; Festsetzung einer Lärmschutzwand nach § 9 Abs. 1 Nr. 24, auf die als sonstige bauliche Anlage Photovoltaikanlagen angebracht werden.“

Unabhängig von den Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 (1) Nr. 23b BauGB hat die Verwaltung in zahlreichen Bebauungsplänen im Bereich der gestalterischen Festsetzungen Aussagen zur Zulässigkeit von Solaranlagen auf den Dachflächen getroffen (BP34, 1. Änderung, BP 164, BP 177) und im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne auf deren „Solartauglichkeit“ (s. Erläuterungen zu Punkt 8c) geachtet. Wenn die Stadt über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Klimaschutz im Rahmen der Stadtentwicklung betreiben möchte, bietet sich aus Sicht der Verwaltung an, spezielle Planungsprojekte, auf gemeindeeigenen Flächen im Rahmen vertraglicher Bindungen mit dem zukünftigen Grunderwerbenden zu entwickeln (Klimaschutzsiedlung) und mit entsprechenden Landesfördermitteln zu verknüpfen. Hierzu ist jedoch eine entsprechend umfassende fachgutachterliche Betreuung erforderlich.

8c.

Die Verwaltung achtet bei der Erstellung von Bauleitplänen darauf, dass die Festsetzungen von Ausrichtung und Höhe von Gebäuden „solartauglich“ sind. Bei den Verwaltungsvorlagen für Bebauungspläne sollen stets Ausführungen über die Solartauglichkeit der Festsetzungen erfolgen.

Die Verwaltung achtet regelmäßig darauf, dass Festsetzungen von Bauleitplänen im Hinblick auf die Ausrichtung und Höhe von Gebäuden „solartauglich“ sind. Ausführungen zur Solartauglichkeit der Festsetzungen sind in Begründungen zu Bebauungsplänen enthalten, sofern dies gerechtfertigt ist. Ausführungen erübrigen sich in der Regel bei einer Bestandsbebauung oder bei vorgesehenen Flächennutzungen, bei denen die Ausrichtung der Gebäude ohne Relevanz für eine Solarnutzung ist.

9.

Die Stadt Haan vereinbart in den Kaufverträgen für kommunale Grundstücke einen erhöhten Wärmeschutz und eine emissionsarme Wärmeversorgung als Anforderung an die Neubauten. Es ist zu prüfen, ob der Bau von Passivhäusern durch geringere Grundstückspreise gefördert werden kann.

Die Erschließungsträger werden verpflichtet, die Klimaschutzziele der Stadt einzubeziehen. Dies ist zuletzt bei dem Erschließungsvertrag mit Ten Brinke aufgenommen

worden: "Der Vorhabenträger erklärt sich bereit, die Klimaschutzziele der Stadt Haan gemäß dem am 20.06.2007 vom Rat beschlossenen 10-Punkte-Klimaschutzprogramm, welches als Anlage 5 zu diesem Vertrag beigefügt ist, mit in die Planung einzubeziehen."

10.

Die Verwaltung überprüft, welche weiteren Maßnahmen anderer Städte, die von der Deutschen Umwelthilfe für den Klimaschutz ausgezeichnet wurden, ebenfalls in Haan durchführbar sind und legt dazu einen Bericht bis spätestens Mitte 2008 vor. Die städtische Internetseite wird um eine Informationsseite mit Informationen zu möglichen CO₂-Einsparmöglichkeiten für Privat und Gewerbe ergänzt. Die Seite enthält Links zu weiteren kompetenten Partnern, z.B. die Energieagenturen des Landes und des Bundes, die KfW-Förderbank, das Passivhaus-Institut, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, die Stadtwerke Haan und andere.

Die Wirtschaftsförderung wird die entsprechenden Informationen erarbeiten und für den Internetauftritt der Stadt Haan bereitstellen.

Ergänzend sei auf die Internetseite www.solare-stadt.de/kreis-mettmann/Solarpotenzialkataster verwiesen. Dort kann gebäudescharf auch für Haan recherchiert werden, welche Dachflächen solartauglich sind.